



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Herrn Präsidenten Pleye
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

02. September 2024

Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates zur Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale)

Vorlagen-Nr.: VII/2024/06783

Ihr Schreiben vom 12. Juli 2024

Ihr Zeichen: 206.4.1-10402-hal-hh2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich nehme Bezug auf meine bisherige Berichterstattung sowie Ihre kommunalaufsichtsrechtliche Beratung – zuletzt mit Schreiben vom 12. Juli 2024 – zur (ablehnenden) Beschlussfassung des Stadtrates vom 19. Juni 2024 zur Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale). Ich hatte Sie bereits darüber informiert, dass ich dem Beschluss gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 und 2 KVG LSA widersprochen habe, so dass der Stadtrat die Gelegenheit erhält, erneut über die Beschlussvorlage zu entscheiden. In dem Widerspruch hatte ich dem Stadtrat die Rechtslage noch einmal deutlich gemacht und insbesondere auch auf die diese bestätigenden Einschätzungen aus Ihrem Haus verwiesen.

Daraufhin hat sich der Stadtrat am 28. August 2024 nochmals mit der Angelegenheit befasst und ist bei seinem ursprünglichen Beschluss verblieben.

Diesem Beschluss habe ich gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA erneut widersprochen, da ich der Auffassung bin, dass dieser gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 KVG LSA rechtswidrig ist.

Ich habe wiederholt darauf hingewiesen, dass die in einem vom Stadtrat beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzept dargestellten Maßnahmen gemäß § 100 Abs. 6 S. 1 KVG LSA grundsätzlich verbindlich und die Voraussetzungen für ein Abweichen von diesen bindenden Festlegungen nicht gegeben sind. Seitens des Stadtrates wurde keine andere gleichwertige Konsolidierungsmaßnahme vorgeschlagen oder gar beschlossen. Im Gegenteil wurde erneut im Wesentlichen nur mit einer angeblich für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten nicht zumutbaren finanziellen Belastung argumentiert.

Zur weiteren Begründung darf ich – um unnötige Wiederholungen zu vermeiden – auf den Widerspruch vom 25. Juni 2024 Bezug nehmen.

Sehr geehrter Herr Präsident, vor dem Hintergrund des bereits bekannten Sachverhalts und der klaren Rechtslage bitte ich gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA um eine zeitnahe Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde – möglichst bis spätestens zum 09. September 2024 – hierzu.

Mit freundlichen Grüßen



Oberbürgermeister

Anlagen

1. Beschlussvorlage zur Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale), Vorlagen-Nr.: VII/2024/06783 – Anlage 1
2. Auszug aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 19. Juni 2024, Vorlagen-Nr.: VII/2024/06783 – Anlage 2
3. Widerspruch vom 25. Juni 2024 – Anlage 3
4. Auszug aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 28. August 2024, Vorlagen-Nr.: VII/2024/06783 – Anlage 4
5. erneutes Widerspruchsschreiben des Oberbürgermeisters – Anlage 5